

Allgemeine Lieferbedingungen BIOMASSE

1. BIOBRENNSTOFFE-SORTIMENTE:

alle Sortimente sind frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern

1.1. RINDE (geschreddert):	Definition	Baumrinde, die bei Entrindungsanlagen der Sägeindustrie anfällt
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser• Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.2. RINDE (ungeschreddert):	Definition	Abfallrinde, die bei der Rundholzaufgabe der Sägeindustrie anfällt
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• enthält Stücke mit Korngröße über 20 cm Länge• Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.3. FEINSTOFF:	Definition	Feinkörniger Holzstoffanfall aus der mechanischen Holzverarbeitung
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• alle Holzarten sortenrein oder gemischt
1.4. WALDHACKGUT:	Definition	Waldhackgut aus Ernterückständen (d.s. Äste, Dünnholz, Bruch- und Splitterholz, Gesundsnitte, Wurzelholz etc.) und minderwertigen Holzsortimenten und Baumarten
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser
1.5. (INDUSTRIE-)HACKGUT:	Definition	Hackgut aus der mechanischen Holzbearbeitung sortenrein oder gemischt
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• Korngröße bis maximal 5 cm Durchmesser• anhaltender Rindenanteil zulässig
1.6. BRENNHOLZ RUND Hart & Weich	Definition	Hart- und Weichrundholz minderwertiger Holzsortimente und Holzarten
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• Harthölzer und Weichhölzer, sortenrein oder gemischt• Rundlinge 2-5 m lang, 1-2 m Länge für getrennt angelieferte, ganze Einheiten• ordentlich ausgeformt• ab 5 cm Zopfdurchmesser mit Rinde
1.7. ALTHOLZ Q1	Definition	Feines Hackgut aus nicht verunreinigten, naturbelassenen Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• naturbelassen ohne Verunreinigungen• Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Dicke
1.8. ALTHOLZ Q1 (vorgeschr.):	Definition	Grob gebrochenes Altholz aus nicht verunreinigten, naturbelassenen Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• naturbelassen ohne Verunreinigungen• Korngröße über 20 cm
1.9. STRAUCHSCHNITT:	Definition	Feines Hackgut aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• naturbelassen• Korngröße bis maximal 20 cm Länge; Holzteile bis 5 cm Durchmesser• Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 %
1.10. STRAUCHSCHNITT (vorgeschr.):	Definition	Vorzerkleinerte Biomasse aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege
	Qualität	<ul style="list-style-type: none">• naturbelassen• Korngröße von 20-50 cm (Spieße bis 1 m zulässig)• Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 %• frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern
1.11. SPREISSEL:	Definition	Beim Sägeeinschnitt (Laub- u. Nadelholz) anfallendes Restholz mit und ohne Rinde. In Bündeln von 1 m – 5 m Länge geliefert
		<ul style="list-style-type: none">• Mindeststärke ab 1,5 x 2 cm

2. Qualitätsermittlung und Übernahme:

Rinde, Feinstoff, (Industrie-)Hackgut und Spreißel werden nach dem Raummaß übernommen. Das Raummaß einer Ladung errechnet sich aus der Grundfläche der Ladung und der Ladungshöhe (Länge x Breite x (Höhe Container +/- Über/Untermaß).

Brennrundholz und Waldhackgut sowie Altholz Q1 vorgeschreddert und Strauchschnitt vorgeschreddert werden durch Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung übernommen. Dazu wird das Feucht-Gewicht jeder eingehenden Menge und deren Trockengehalt ermittelt. Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt entsprechend der Bestimmungen für Rundholz (Faser- und Schleifholz). Bei Übernahme von kurzem Brennholz (1-2 m) nach dem Gewicht ist eine ordentliche Schichtung erforderlich.

Brennrundholz über 60 cm Durchmesser am stärkeren Ende (Biomassekraftwerke St. Andrä und Heiligenkreuz über 100 cm Durchmesser):

- Langes Laubholz (> 2 m) ist Ballast
- Andere Brennrundhölzer sind Manipulationsholz
- Lieferungen mit überwiegend morschem, für die energetische Nutzung nicht mehr geeignetem Holz sind Ballast

3. Waggonverladevorschriften:

Zur Abstimmung bzgl. Art und Eigenschaft der Waggons ist vor Durchführung der Lieferung von Biobrennstoffen mittels Bahn mit der Käuferin Rücksprache zu halten.

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten, Netzabdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind

Für sämtliche aus der Verletzung der oben angeführten Punkte resultierende Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

4. Sonstiges:

Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für die kaufgegenständlichen Biobrennstoffe einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Die bis dahin noch nicht bereitgestellten Biobrennstoffe werden mit dem neuen Preis abgerechnet.

Der Verkäufer garantiert, dass die Biobrennstoffe aus einer ökologisch nachhaltigen Forstwirtschaft stammen, radioaktiv nicht bestrahlt sind und nicht mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Im übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe der Käuferin, welche dem Verkäufer bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden und einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe sind auch in der Papierholz Austria GmbH in Frantschach ausgehängt, als auch auf der Website der Papierholz Austria GmbH (www.papierholz-austria.at) ersichtlich.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zweck der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutz behandelt.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.